

112.3

Anhang H: Übergangsbestimmungen SI – je Studienprogramm

vom 1. September 2017

Der Leiter des Instituts Sek I und II erlässt gestützt auf § 15 Studienreglement die folgenden Übergangsbestimmungen für die Studiengänge der Bachelor- und Masterstudiengänge Sekundarstufe I:

1. Übergangsbestimmungen Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I (integriert)

Für die Festlegung der noch zu absolvierenden Module und IAL für Studierende gemäss § 15 Abs. 2 bzw. die Klärung der Frage, ob sie dem Studienreglement überhaupt unterstellt sind, sind folgende Varianten vorgesehen:

Ausgangslage per FS16			
BA-Studierende	Sie haben bis Ende FS17 noch kein oder nur ein Fach fertig studiert und keine BA-Arbeit verfasst.	Variante A	Gruppe 1
	Sie haben bis Ende FS17 zwei Fächer fertig studiert (je 40 ECTS) und haben keine BA-Arbeit verfasst.	Variante B	Gruppe 2
	Sie haben bis Ende FS17 zwei Fächer fertig studiert (je 40 ECTS) und haben die BA-Arbeit verfasst oder haben im FS17 einen Projektplan eingereicht.	Variante C	
MA-Studierende	Sie sind mind. seit FS16 als Master-Studierende/r registriert und haben eine BA-Arbeit verfasst.	Variante D	Gruppe 2
	Sie sind mind seit FS16 als Master-Studierende/r registriert und haben keine BA-Arbeit verfasst.	Variante E	
	Sie haben im FS17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD und EW abgeschlossen.	Variante F	Gruppe 3

Variante A

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben bis zum 1. September 2017 noch kein oder nur ein Fach fertig studiert und keine BA-Arbeit verfasst (resp. keinen genehmigten Projektplan dafür eingereicht).
Vorgaben obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie setzen Ihr Studium fort und orientieren sich an dem in der Darstellung auf S. 3 angeführten Mindestprogramm. ⇒ Dabei werden sämtliche Studienleistungen bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.

Individualisierte Studienempfehlung

Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Max. 4 ECTS in Kontextstudien werden im neuen Studiengang mit der Ringvorlesung (RV) im Umfang von 4 ECTS verrechnet.¹ ⇒ Keine BA-Arbeit verfassen ⇒ Maxima der ECTS in den Studienbereichen im BA beachten (siehe Grafik)
-----------	---

FD und FW	Gemäss Darstellung unten
-----------	--------------------------

FD und FW der Integrationsfächer	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: ⇒ Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17</p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen Studiengang fertig (40 ECTS inkl. LNW; Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach) ⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich ⇒ Vertiefung des bereits im gegenwärtigen Studiengang absolvierten Einzelfaches im neuen Master-Studienprogramm SI integriert möglich, aber nicht obligatorisch (Ausnahme: Naturwissenschaften: hier besteht die Option, Chemie <i>und/oder</i> Physik zu vertiefen)</p> <p>Gruppe 2: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang </p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik)</p>
----------------------------------	--

¹ Falls mehr als 4 ECTS in Kontextstudien geleistet worden sind (bis Ende FS16), erfolgt eine gesonderte Anrechnung.
Institut Sekundarstufe I und II Anlaufstelle für Auskunft und Beratung: ueberfuehrung.isek.ph@fhnw.ch

	<p>Gruppe 3: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang</p> <p>Vorgaben ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie und/oder Physik) ⇒ Anrechnungen von überzähligen ECTS auf die beiden folgenden Bereiche: ○ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ○ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik)</p>
--	---

Mindestprogramm:



EW	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 abgelegt; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen. Vorgaben: <i>bis und mit FS17</i> a) Sie müssen auch die beiden Module in EW4 bis spätestens FS17 absolviert haben. b) Wenn Sie in EW5 bereits eine mit 3 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung absolviert haben, müssen Sie bis spätestens im FS17 diese Modulgruppe abgeschlossen und den entsprechenden LNW abgelegt haben.</p> <p><i>allgemein</i> c) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren; falls Sie diese Punktezahl um 1 oder 2 ECTS überschreiten, werden diese überzähligen Punkte als Kontextstudien angerechnet.</p>
----	--

	<p>d) Wenn Sie in EW5 nur die eine mit 2 ECTS kreditierte Veranstaltung besucht haben, bestehen in diesem Fall zwei Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie haben ebenfalls die gesamte Modulgruppe bis im FS17 absolviert (inkl. LNW), b. Sie setzen das Studium dieser Modulgruppe erst ab HS17 fort und erwerben hier weitere 6 ECTS und haben dann insgesamt 3 Veranstaltungen besucht sowie die IAL erbracht. <p>Gruppe 2:</p> <p>Studienverlauf Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 bis und mit FS17 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module.</p> <p>Vorgaben <i>allgemein</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren (BA: 25 ECTS & MA: 14 ECTS). b) Sie müssen im BA in EW 1 drei Module, in EW 2, EW 3 und EW5 mind. jeweils zwei Module absolvieren. c) EW 4 (Klassenlehrperson) ist im MA zu belegen (bereits absolvierte ECTS bis und mit FS 16 werden angerechnet). d) Sie legen im BA insgesamt mind. zwei Noten (LNW und/oder IAL) in unterschiedlichen Modulgruppen: <ol style="list-style-type: none"> a. EW1, EW2, EW3 (bis FS 17) oder EW 1 (ab HS 17) b. EW5
--	---

BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie vier Optionen, auf die Sie Ihr Studium während dieser beiden Semester ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie haben per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS) <p>Option 4: Es bleiben Ihnen ab HS17 noch genau 19 ECTS zu erwerben (obige Konsolidierungsphase sowie Module aus Erweiterungsphase (7 ECTS)).</p> <p>Bei kleinen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gibt es Sonderlösungen. Spezialfälle werden individuell behandelt.</p>
------	--

Studierende mit Anrechnungen der BA-Arbeit und/oder der Kontextstudien	<p>Da es diese Studienelemente im neuen Studiengang nicht mehr gibt, können die Anrechnungen auf die beiden folgenden Bereiche übertragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ⇒ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik)
--	---

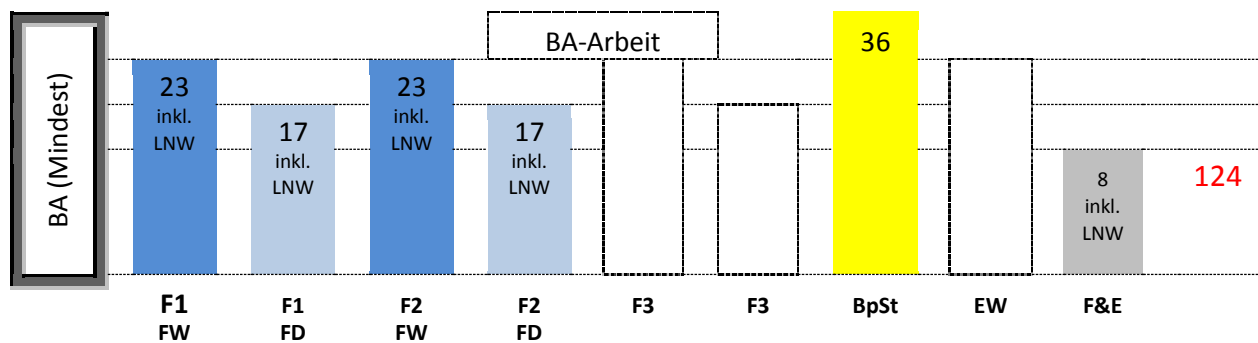
Studienziel	<p>Neuer Bachelor (Studienprogramm SI integriert ab HS17)</p> <p>(Darauf aufbauend ist neuer Master mit den folgenden Optionen:</p> <p>Vertiefungsrichtung 1: drei Fächer, davon zwei vertieft (90 ECTS)</p> <p>Vertiefungsrichtung 2: vier Fächer, davon eines vertieft (109 ECTS)</p> <p>Vertiefungsrichtung 3: drei Fächer, davon eines vertieft; Vertiefung in EW (90 ECTS))</p>
-------------	---

Variante B

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben jetzt oder per FS17 zwei Fächer fertig studiert (je 40 ECTS) und haben keine BA-Arbeit verfasst.
Vorgaben obligatorisch (BA- Programm mindest)	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie müssen bis und mit FS17 das unten dargestellte Mindestprogramm BA erreicht und, insbesondere mind. zwei Fächer abgeschlossen haben. ⇒ Bereits erbrachte Studienleistungen im dritten Fach und in EW werden bei der Überführung angerechnet. Sie können diese sowohl im bestehenden als auch im neuen Studiengang erbringen. ⇒ Sämtliche Studienleistungen werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.

Mindestprogramm BA



Individualisierte Studienempfehlung

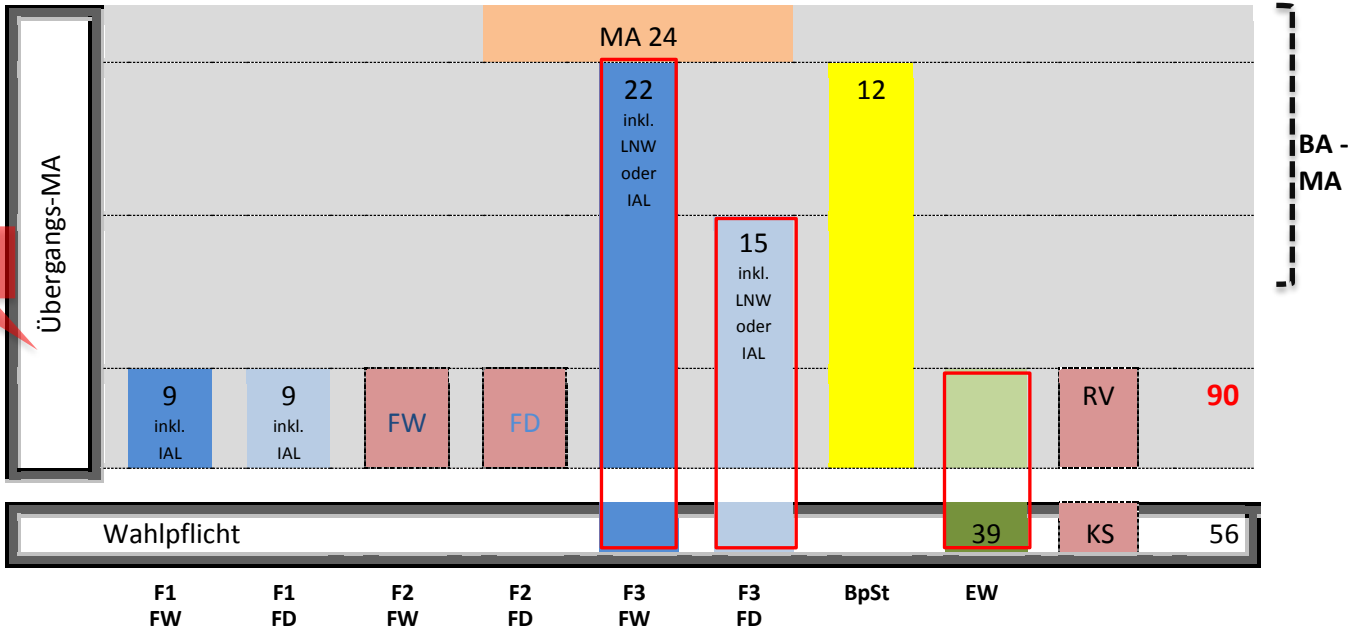
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wenn Sie im HS16 oder FS17 eine BA-Arbeit verfassen wollen, wählen Sie die Variante C. ⇒ Im neuen Studiengang gibt es keine Kontextstudien mehr. Das führt zu den folgenden Empfehlungen: <ul style="list-style-type: none"> • Sie müssen im rot markierten Bereich 16 ECTS studieren (siehe Grafik S. 8). • Dazu stehen Ihnen a) die Kontextstudien im bestehenden Studiengang zur Verfügung, b) die Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (ab HS 17, 2-4 ECTS), c) Vertiefung auf Masterstufe in einem zweiten Fach (die sie teilweise, eben im Umfang von 16 ECTS studieren können).
-----------	--

FD und FW	Gemäss Darstellung Seite 8
-----------	----------------------------

<p>FD und FW der Integrationsfächer</p>	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: ⇒ Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17</p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen Studiengang fertig (40 ECTS inkl. LNW; Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach) ⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich ⇒ Vertiefung des bereits im gegenwärtigen Studiengang absolvierten Einzelfaches im neuen Master-Studienprogramm SI integriert möglich, aber nicht obligatorisch (Ausnahme: Naturwissenschaften: hier besteht die Option, Chemie <i>und/oder</i> Physik zu vertiefen)</p> <hr/> <p>Gruppe 2: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang</p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik)</p> <hr/> <p>Gruppe 3: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang</p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik) ⇒ Anrechnungen von überzähligen ECTS auf die beiden folgenden Bereiche: ○ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ○ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik)</p>
<p>EW</p>	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 bis spätestens im FS17 abgelegt; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen.</p> <p>Vorgaben: <i>bis und mit FS17</i> a) Sie müssen auch die beiden Module in EW4 bis spätestens FS17 absolvieren. b) Wenn Sie in EW5 bereits eine mit 3 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung absolviert haben, müssen Sie bis spätestens im FS17 diese Modulgruppe</p>

	<p>abschliessen und den entsprechenden LNW ablegen.</p> <p><i>allgemein</i></p> <p>c) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren; falls Sie diese Punktezahl um 1 oder 2 ECTS überschreiten, werden diese überzähligen Punkte als Kontextstudien angerechnet.</p> <p>d) Wenn Sie in EW5 nur die eine mit 2 ECTS kreditierte Veranstaltung besucht haben, haben Sie in diesem Fall zwei Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie absolvieren ebenfalls die gesamte Modulgruppe bis im FS17 (inkl. LNW), Sie setzen das Studium dieser Modulgruppe erst ab HS17 fort und erwerben hier weitere 6 ECTS und haben dann insgesamt 3 Veranstaltungen besucht sowie die IAL erbracht. <p>Gruppe 2: Studienverlauf</p> <p>Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module.</p> <p>Vorgaben</p> <p><i>allgemein</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren. Sie müssen in EW1 mind. drei Module, in EW 2, EW 3, EW4 und EW5 mind. jeweils zwei Module absolvieren. In EW1 und EW2 müssen Sie jeweils mind. eine mit 2 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung nachweisen. In EW legen Sie insgesamt mind. zwei Noten (LNW und/oder IAL) in unterschiedlichen Modulgruppen (EW1, EW2, EW3, EW5) ab. <p><i>ab HS17</i></p> <p>e) Wenn Sie ab HS17 in EW 2 und EW 3 das jeweilige Modul der Masterphase wählen, müssen Sie jeweils die damit verknüpfte IAL erbringen.</p>
BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie drei Optionen, auf die Sie Ihr Studium während dieser beiden Semester ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie haben per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen (49 ECTS).</p> <p>Option 2: Es bleiben ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS) <p>Bei kleinen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gibt es Sonderlösungen. Spezialfälle werden individuell behandelt.</p>
Studienziel	<p>Übergangs-Master mit einem dritten Fach (Umfang: 37 ECTS) und einer Vertiefung (Umfang 18 ECTS). In EW und BpSt sind die angegebenen Punktzahlen zu erreichen.</p>

Mindestprogramm:

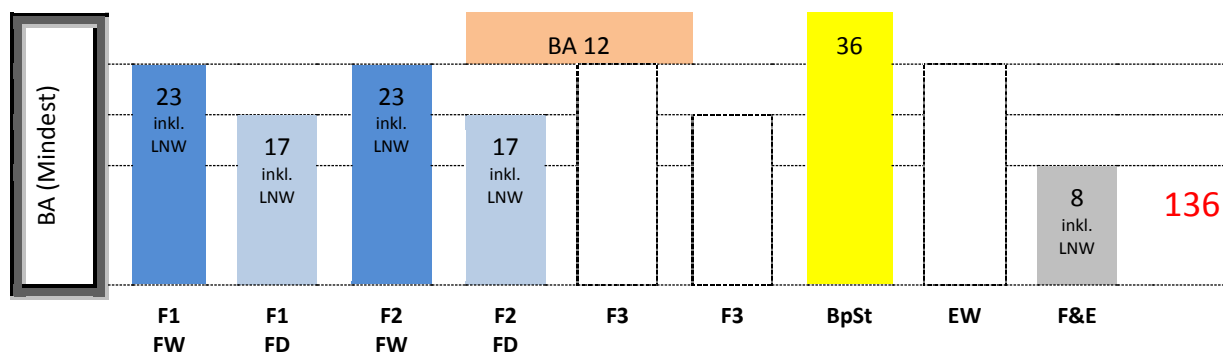


Variante C

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen

Ausgangslage	Sie haben per FS17 zwei Fächer fertig studiert (je 40 ECTS) und haben eine BA-Arbeit verfasst oder haben im FS17 einen Projektplan eingereicht.
Vorgaben obligatorisch (BA-Programm mindest)	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie setzen Ihr Studium noch zwei Semester im bestehenden Studiengang fort und müssen bis und mit FS17 das unten dargestellte Mindestprogramm BA erreicht haben, insbesondere zwei Fächer abschliessen. ⇒ Bereits erbrachte Studienleistungen im dritten Fach und in EW werden bei der Überführung angerechnet. Sie können diese sowohl im bestehenden als auch im neuen Studiengang (dieser ist in der Darstellung grau hinterlegt) erbringen. ⇒ Sämtliche Studienleistungen werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.

Mindestprogramm



Individualisierte Studienempfehlung

Allgemein	<p>Im neuen Studiengang wird es keine Kontextstudien mehr geben. Das führt zu den folgenden Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie müssen im rot markierten Bereich insgesamt 4 ECTS studieren (siehe Grafik auf Seite 11). Dazu stehen Ihnen <ul style="list-style-type: none"> a) die Kontextstudien im bestehenden Studiengang zur Verfügung, b) die Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“, c) Vertiefung auf Masterstufe in einem zweiten Fach. ⇒ Falls Sie per FS16 bereits mehr als 4 ECTS in Kontextstudien absolviert haben, können Sie diese kompensieren, indem Sie <ul style="list-style-type: none"> a) in beiden BA-Fächern sowohl in FD als auch in FW resp. b) in der Master-Vertiefung je ein oder zwei Module (nicht IAL) weniger studieren.
-----------	---

FD und FW	Gemäss Darstellung unten
-----------	--------------------------

FD und FW der Integrationsfächer	<p>Gruppe 1: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 <p><i>Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen Studiengang fertig (40 ECTS inkl. LNW; Erwerb der
----------------------------------	--

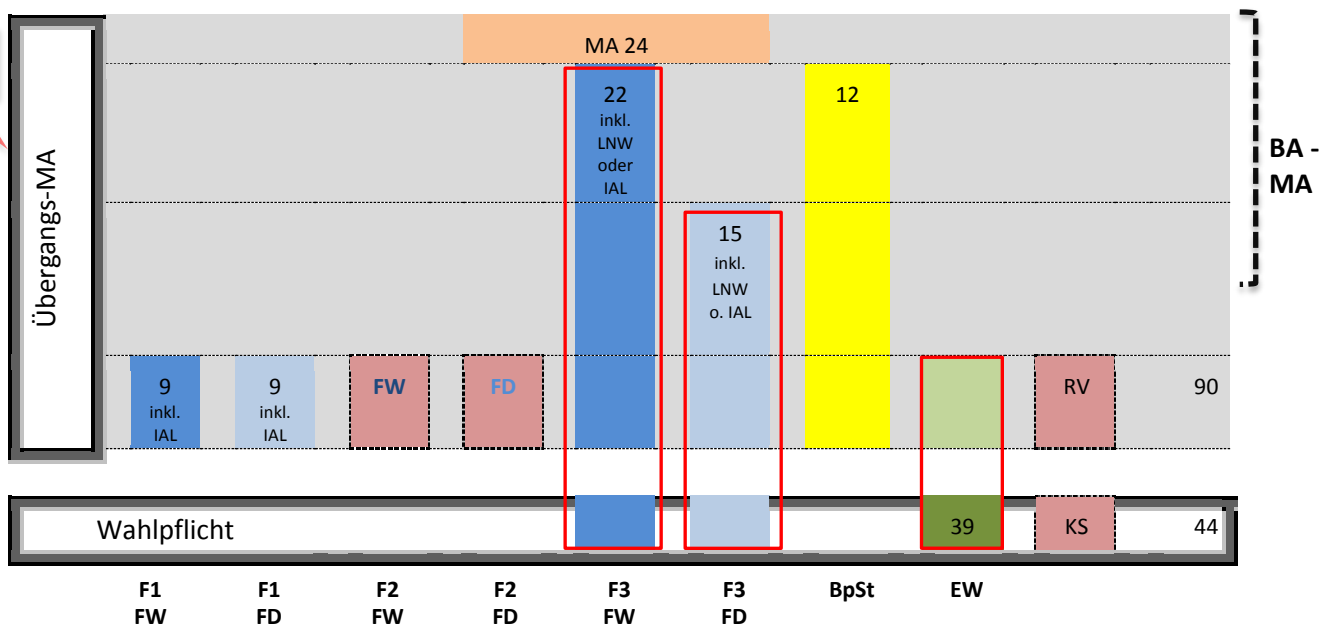
	<p>Lehrberechtigung nur im Einzelfach)</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich ⇒ Vertiefung des bereits im gegenwärtigen Studiengang absolvierten Einzelfaches im neuen Master-Studienprogramm SI integriert möglich, aber nicht obligatorisch (Ausnahme: Naturwissenschaften: hier besteht die Option, Chemie <i>und/oder</i> Physik zu vertiefen) <p>Gruppe 2: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang <p><i>Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik) <p>Gruppe 3: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang <p><i>Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik) ⇒ Anrechnungen von überzähligen ECTS auf die beiden folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ○ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik)
<p>EW</p>	<p>Gruppe 1: Studienverlauf:</p> <p>Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 abgelegt resp. können diesen bis spätestens im FS17 ablegen; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen.</p> <p><i>Vorgaben:</i> <i>bis und mit FS17</i></p> <ol style="list-style-type: none"> a) Sie müssen auch die beiden Module in EW4 bis spätestens FS17 absolviert haben. b) Wenn Sie in EW5 bereits eine mit 3 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung absolviert haben, müssen Sie bis spätestens im FS17 diese Modulgruppe abgeschlossen und den entsprechenden LNW abgelegt haben. <p><i>allgemein</i></p> <ol style="list-style-type: none"> c) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren; falls Sie diese Punktezahl um 1 oder 2 ECTS überschreiten, werden diese überzähligen Punkte als Kontextstudien angerechnet. d) Wenn Sie in EW5 nur die eine mit 2 ECTS kreditierte Veranstaltung besucht haben, haben Sie in diesem Fall zwei Optionen:

	<p>a. Sie absolvieren ebenfalls die gesamte Modulgruppe bis im FS17 (inkl. LNW),</p> <p>b. Sie setzen das Studium dieser Modulgruppe erst ab HS17 fort und erwerben hier weitere 6 ECTS und haben dann insgesamt 3 Veranstaltungen besucht sowie die IAL erbracht.</p>
Gruppe 2:	
Studienverlauf	Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module.
Vorgaben	<p><i>allgemein</i></p> <p>a) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren.</p> <p>b) Sie müssen in EW1 mind. drei Module, in EW 2, EW 3, EW4 und EW5 mind. jeweils zwei Module absolvieren.</p> <p>c) In EW1 und EW2 müssen Sie jeweils mind. eine mit 2 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung nachweisen.</p> <p>d) In EW legen Sie insgesamt mind. zwei Noten (LNW und/oder IAL) in unterschiedlichen Modulgruppen (EW1, EW2, EW3, EW5) ab.</p> <p>e) Wenn Sie ab HS17 in EW 2 und EW 3 das jeweilige Modul der Masterphase wählen, müssen Sie jeweils die damit verknüpfte IAL erbringen.</p>

BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie drei Optionen, auf die Sie Ihr Studium während dieser beiden Semester ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie schliessen per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung ab.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS) <p>Bei kleinen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gibt es Sonderlösungen. Spezialfälle werden individuell behandelt.</p>
------	---

Studienziel	Übergangs-Master mit einem dritten Fach (Umfang: 37 ECTS) und einer Vertiefung (Umfang 18 ECTS). In EW und BpSt sind die angegebenen Punktzahlen zu erreichen.
-------------	--

Mindestprogramm



Variante D

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind für alle Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen

Ausgangslage	Sie sind mind. seit FS16 als Master-Studierende/r registriert und haben eine BA-Arbeit verfasst.
Vorgaben obligatorisch	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie setzen Ihr Studium fort im HS16 und FS17 im bestehenden Studiengang und orientieren sich an dem in der Darstellung auf S. 14 angeführten Mindestprogramm. ⇒ Sämtliche Studienleistungen werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.

Individualisierte Studienempfehlung	
FD und FW	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Je nach ECTS-Zahl für das dritte Fach (die Darstellung zeigt die Minima) und den absolvierten Kontextstudien reduziert sich der Umfang der Vertiefung in Fach 1 in FD und FW, die Sie im neuen Studiengang besuchen ⇒ Ansonsten gemäss Darstellung auf Seite 14.

FD und FW der Integrationsfächer	<p>Gruppe 1: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 <p><i>Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen Studiengang fertig (40 ECTS inkl. LNW; Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach) ⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich ⇒ Vertiefung des bereits im gegenwärtigen Studiengang absolvierten Einzelfaches im neuen Master-Studienprogramm SI integriert möglich, aber nicht obligatorisch (Ausnahme: Naturwissenschaften: hier besteht die Option, Chemie <i>und/oder</i> Physik zu vertiefen)
	<p>Gruppe 2: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang <p><i>Vorgaben</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik)
	<p>Gruppe 3: Studienverlauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang

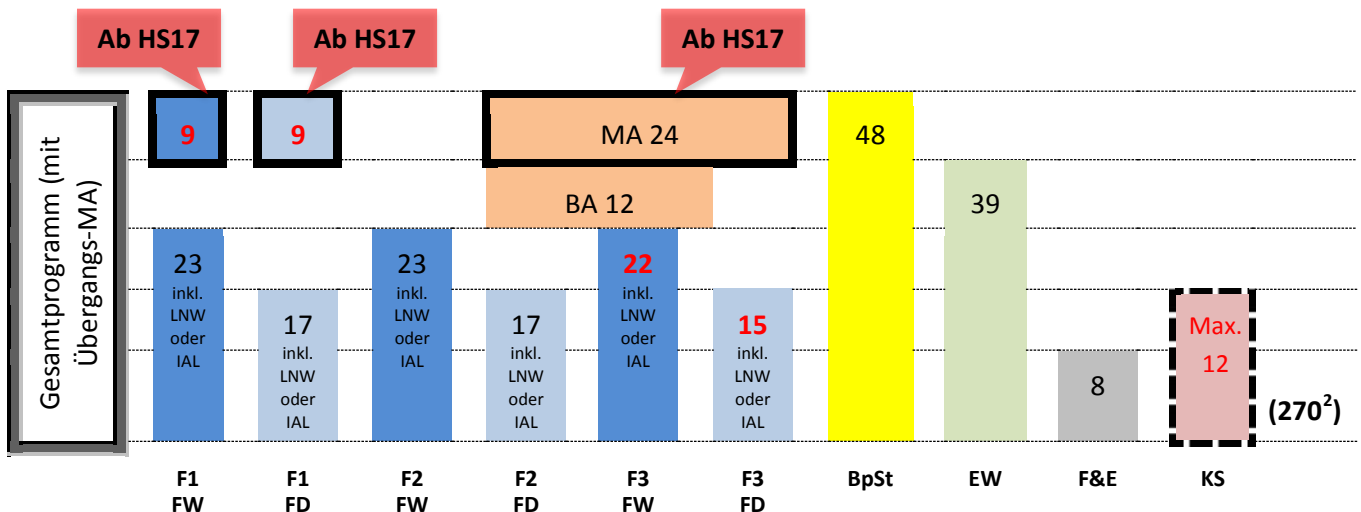
	<p><i>Vorgaben</i></p> <p>⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach)</p> <p>⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik)</p> <p>⇒ Anrechnungen von überzähligen ECTS auf die beiden folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ○ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik)
--	---

EW	<p>Gruppe 1:</p> <p>Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 abgelegt resp. konnten diesen bis spätestens im FS17 ablegen; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen.</p> <p>Vorgaben: <i>bis und mit FS17</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie müssen auch die beiden Module in EW4 bis spätestens FS17 absolviert haben. b) Wenn Sie in EW5 bereits eine mit 3 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung absolviert haben, müssen Sie bis spätestens im FS17 diese Modulgruppe abgeschlossen und den entsprechenden LNW abgelegt haben. <p><i>allgemein</i></p> <ul style="list-style-type: none"> c) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren; falls Sie diese Punktezahl um 1 oder 2 ECTS überschreiten, werden diese überzähligen Punkte als Kontextstudien angerechnet. d) Wenn Sie in EW5 nur die eine mit 2 ECTS kreditierte Veranstaltung besucht haben, haben Sie in diesem Fall zwei Optionen: <ul style="list-style-type: none"> a. Sie absolvieren ebenfalls die gesamte Modulgruppe bis im FS17 (inkl. LNW), b. Sie setzen das Studium dieser Modulgruppe erst ab HS17 fort und erwerben hier weitere 6 ECTS und haben dann insgesamt 3 Veranstaltungen besucht sowie die IAL erbracht. <p>Gruppe 2:</p> <p>Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module.</p> <p>Vorgaben <i>allgemein</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren. b) Sie müssen in EW1 mind. drei Module, in EW 2, EW 3, EW4 und EW5 mind. jeweils zwei Module absolvieren. c) In EW1 und EW2 müssen Sie jeweils mind. eine mit 2 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung nachweisen. d) In EW legen Sie insgesamt mind. zwei Noten (LNW und/oder IAL) in unterschiedlichen Modulgruppen (EW1, EW2, EW3, EW5) ab. e) Wenn Sie ab HS17 in EW 2 und EW 3 das jeweilige Modul der Masterphase wählen, müssen Sie jeweils die damit verknüpfte IAL erbringen.
----	---

BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie vier Optionen, auf die Sie Ihr Studium während dieser beiden Semester ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie schliessen per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung ab.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“: - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS)</p> <p>Option 4: Es bleiben Ihnen ab HS17 noch genau 19 ECTS zu erwerben (obige Konsolidierungsphase sowie Module aus Erweiterungsphase (7 ECTS))</p> <p>Bei kleinen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gibt es Sonderlösungen. Spezialfälle werden individuell behandelt.</p>
------	---

Studienziel	<p>Übergangs-Master mit einem dritten Fach (Umfang: 37 ECTS) und einer Vertiefung (Umfang 18 ECTS). In EW und BpSt sind die angegebenen Punktzahlen zu erreichen.</p>
-------------	---

Mindestprogramm



² Die Summe der dargestellten Zahlen beträgt 278 ECTS.

Variante E

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie sind mind. seit FS16 als Master-Studierende/r registriert und haben keine BA-Arbeit verfasst.
Vorgaben obligatorisch	Sie setzen Ihr Studium fort im HS16 und FS17 im bestehenden Studiengang und orientieren sich an dem in der Darstellung auf S. 17 angeführten Mindestprogramm. Sämtliche Studienleistungen werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.

Vorgaben Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wenn Sie im HS16 oder FS17 eine BA-Arbeit verfassen wollen, wählen Sie die Variante D ⇒ Sie besuchen im neuen Studiengang die Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“. ⇒ Sie absolvieren 12 ECTS in Kontextstudien (nur im bestehenden Studiengang möglich). ⇒ Je nach ECTS-Zahl für das dritte Fach (die Darstellung zeigt die Minima) reduziert sich der Umfang der Vertiefung in Fach 1 in FD und FW, die Sie im neuen Studiengang besuchen.
--------------------	---

Individualisierte Studienempfehlung	
FD und FW	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Je nach ECTS-Zahl für das dritte Fach (die Darstellung zeigt die Minima) und den absolvierten Kontextstudien reduziert sich der Umfang der Vertiefung in Fach 1 in FD und FW, die Sie im neuen Studiengang besuchen ⇒ Ansonsten gemäss Darstellung Seite 17

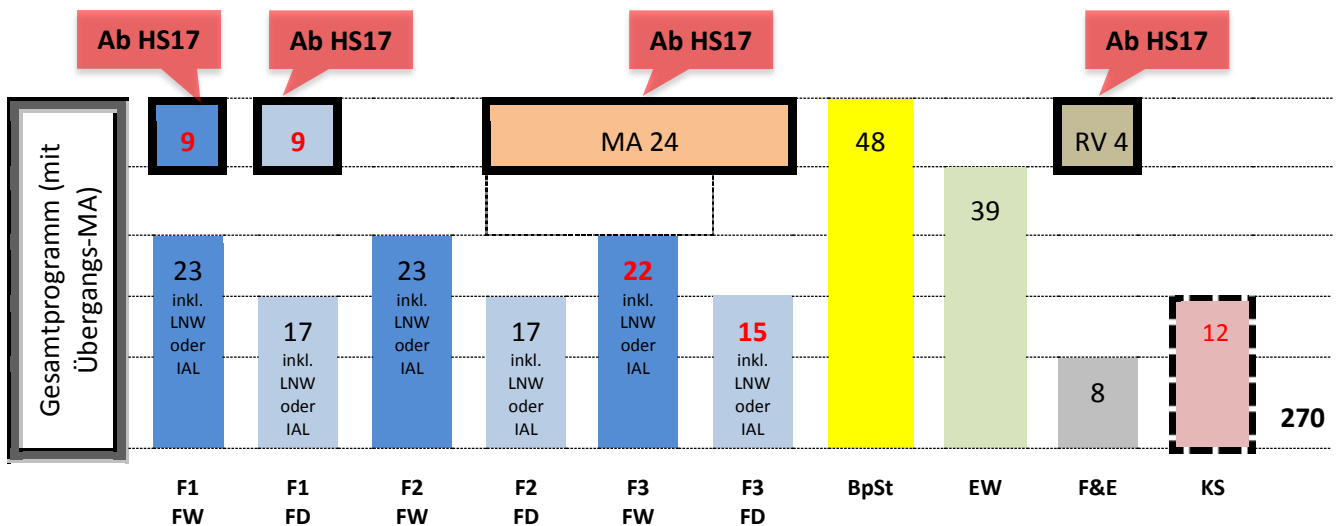
FD und FW der Integrationsfächer	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: ⇒ Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17</p> <p><i>Vorgaben</i> ⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen Studiengang fertig (40 ECTS inkl. LNW; Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach) ⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich ⇒ Vertiefung des bereits im gegenwärtigen Studiengang absolvierten Einzelfaches im neuen Master-Studienprogramm SI integriert möglich, aber nicht obligatorisch (Ausnahme: Naturwissenschaften: hier besteht die Option, Chemie <i>und/oder</i> Physik zu vertiefen)</p> <p>Gruppe 2: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ max. 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang </p> <p><i>Obligatorische Vorgaben:</i> ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik)</p>
----------------------------------	---

	<p>Gruppe 3: Studienverlauf: ⇒ kein Abschluss des Einzelfachs oder der Einzelfächer (Biologie, Naturwissenschaften oder Geografie, Geschichte) bis und mit FS 17 ⇒ bisher erworbene ECTS in FW und FD des Einzelfaches: <ul style="list-style-type: none"> ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FW studiert im bisherigen Studiengang ○ mehr als 9 ECTS (inkl. 1x LNW) in FD studiert im bisherigen Studiengang Obligatorische Vorgaben ⇒ obligatorische Belegung des zugehörigen Integrationsfaches als BA-Fach im neuen Studiengang (37 ECTS) ab HS 17 (Erwerb der Lehrberechtigung im Einzelfach sowie im Integrationsfach) ⇒ Anrechnung der bisher erworbenen ECTS im Einzelfach als <i>Vertiefung</i> im neuen Master-Studienprogramm SI integriert (Zielwert: 18 ECTS; für Studierende, die das Fach Naturwissenschaften belegt haben, besteht die Wahl zwischen der Anrechnung in Chemie <i>und/oder</i> Physik) ⇒ Anrechnungen von überzähligen ECTS auf die beiden folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ (4 ECTS) ○ Master-Vertiefung im zweiten Fach (9 ECTS Fachwissenschaft, 9 ECTS Fachdidaktik) </p>
<p>EW</p>	<p>Gruppe 1: Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 abgelegt resp. können diesen bis spätestens im FS17 ablegen; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen. Vorgaben: <i>bis und mit FS17</i> a) Sie müssen auch die beiden Module in EW4 bis spätestens FS17 absolviert haben. b) Wenn Sie in EW5 bereits eine mit 3 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung absolviert haben, müssen Sie bis spätestens im FS17 diese Modulgruppe abgeschlossen und den entsprechenden LNW abgelegt haben. c) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren; falls Sie diese Punktezahl um 1 oder 2 ECTS überschreiten, werden diese überzähligen Punkte als Kontextstudien angerechnet. d) Wenn Sie in EW5 nur die eine mit 2 ECTS kreditierte Veranstaltung besucht haben, haben Sie in diesem Fall zwei Optionen: a. Sie absolvieren ebenfalls die gesamte Modulgruppe bis im FS17 (inkl. LNW), b. Sie setzen das Studium dieser Modulgruppe erst ab HS17 fort und erwerben hier weitere 6 ECTS und haben dann insgesamt 3 Veranstaltungen besucht sowie die IAL erbracht.</p> <p>Gruppe 2: Studienverlauf Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module. Obligat. Vorgaben <i>allgemein</i> a) Insgesamt sind in EW 39 ECTS zu studieren. b) Sie müssen in EW1 mind. drei Module, in EW 2, EW 3, EW4 und EW5 mind. jeweils zwei Module absolvieren. c) In EW1 und EW2 müssen Sie jeweils mind. eine mit 2 ECTS kreditierte Lehrveranstaltung nachweisen. d) In EW legen Sie insgesamt mind. zwei Noten (LNW und/oder IAL) in unterschiedlichen Modulgruppen (EW1, EW2, EW3, EW5) ab. e) Wenn Sie ab HS17 in EW 2 und EW 3 das jeweilige Modul der Masterphase wählen, müssen Sie jeweils die damit verknüpfte IAL erbringen.</p>

BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie vier Optionen, auf die Sie Ihr Studium während dieser beiden Semester ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie schliessen per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung ab.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS) <p>Option 4: Es bleiben Ihnen ab HS17 noch genau 19 ECTS zu erwerben (obige Konsolidierungsphase sowie Module aus Erweiterungsphase (7 ECTS))</p> <p>Bei kleinen Abweichungen (+/- 1 ECTS) gibt es Sonderlösungen. Spezialfälle werden individuell behandelt.</p>
------	---

Studienziel	Übergangs-Master mit einem dritten Fach (Umfang: 37 ECTS) und einer Vertiefung (Umfang 18 ECTS). In EW und BpSt sind die angegebenen Punktzahlen zu erreichen.
-------------	--

Mindestprogramm:



Variante F

Studierende, dieser Variante unterstehen gemäss § 15 Abs. 1 nicht diesem Studienreglement, sondern schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

Ausgangslage	Sie haben im FS17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FW, FD und EW abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	Sie beenden Ihr Studium gemäss StuPO vom 1. September 2015, indem Sie 1. die BpSt abschliessen (Abschlusspraktikum/Video-Portfolio, allenfalls Mastermentorat ³) und 2. die MA-Arbeit verfassen (und allenfalls die BA-Arbeit).
Allgemein	Denken Sie daran, dass Sie die maximal mögliche Studienzeit (18 Semester = doppelte Regelstudienzeit von 9 Semestern) einhalten. Für deren Berechnung müssen Sie Ihre Anzahl Semester für BA- und MA-Phase addieren.
Studienziel	Bestehender Master (in BpSt 49 ECTS)

³ Wird kreditiert, nachdem alle Leistungen erbracht worden sind (erst dann Evento-Eintrag).

2. Übergangsbestimmungen: Master-Studiengang Sekundarstufe I (konsekutiv) im Herbst 2017

Für die Festlegung der noch zu absolvierenden Module und IAL für Studierende gemäss § 15 Abs. 2 bzw. für die Klärung der Frage, ob Studierende dem Studienreglement überhaupt unterstellt sind, sind folgende Varianten vorgesehen:

Ausgangslage per FS16		Empfehlung
MA-Studierende	Sie haben bis im FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.	Variante A
	Sie schliessen im FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD und EW ab.	Variante B

Variante A

Die Vorgaben sowie das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben bis im FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	<p>⇒ Sie setzen Ihr Studium fort und orientieren sich an dem in der Darstellung auf S. 21 angeführten Mindestprogramm, das im bisherigen und im neuen Studiengang fast kongruent ist.</p> <p>⇒ Sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.</p>
Individualisierte Studienempfehlung	
Fachdidaktiken	<p>Für Fachdidaktiken (jeweils 10 bzw. 11 ECTS, jeweils mit Note) bieten sich folgende Möglichkeiten:</p> <p>⇒ Gruppe 1: Sie haben bisher keine oder nur 2 ECTS-Veranstaltungen besucht. Sie haben nun zwei Optionen für die Belegungen bis und mit FS17:</p> <p><u>Option 1:</u> Sie absolvieren die betreffende Fachdidaktik vollständig, d.h. 4 Lehrveranstaltungen (10 ECTS) sowie den LNW;</p> <p><u>Option 2:</u> Sie absolvieren max. die beiden 2 ECTS-Veranstaltungen und setzen die fachdidaktische Ausbildung im betreffenden Fach ab HS17 fort (mit mind. zwei 2 ECTS-Veranstaltungen und der mit 3 ECTS kreditierten IAL).</p> <p>⇒ Gruppe 2: Sie haben bereits mind. eine 3 ECTS-Veranstaltung besucht. Deshalb müssen Sie die betreffende Fachdidaktik bis spätestens im FS17 abgeschlossen haben, d.h. 4 Lehrveranstaltungen (10 ECTS) sowie den LNW.</p>
Erziehungswissenschaften	<p>Für Erziehungswissenschaften (21-26 ECTS, mit Note; Tabelle 1 auf S. 21) bieten sich folgende Möglichkeiten:</p> <p>Gruppe 1: Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 bis spätestens im FS17 abgelegt; bei Nichtbestehen ist es möglich, den LNW im HS17 zu wiederholen.</p> <p>Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie müssen auch die beiden Module in EW4 und das eine Modul in EW5 bis spätestens FS17 absolviert haben. Insgesamt sind in EW mind. 21-26 ECTS zu studieren. <p>Gruppe 2: Studienverlauf: Sie haben den LNW über die Modulgruppen EW1, EW2 und EW3 noch nicht abgelegt und damit auch noch nicht alle entsprechenden Module.</p> <p>Vorgaben <i>allgemein</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Insgesamt sind in EW mind. 21-26 ECTS zu studieren. Sie müssen in den Modulgruppe EW2, EW3, und EW5 mind. ein Modul absolvieren, in EW 1 drei Module, in EW4 zwei. In EW erwerben Sie insgesamt mind. eine Note (LNW und/oder IAL).
Wahlbereich	<p>Im Wahlbereich können max. 7 ECTS absolviert werden, und zwar wahlweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ab HS17 und in Form der zweiteiligen Lehrveranstaltung „Fachlernen und Sprache“ zu je 2 ECTS (Vorlesung und Tutorium); es ist möglich, auch nur die Vorlesung zu 2 ECTS zu besuchen. Die Kontextstudie „Auftrittskompetenz“ zu 3 ECTS.
BpSt	<p>Für das Belegen und Studieren in den Berufspraktische Studien im HS16 und FS17 haben Sie vier Optionen, auf die Sie Ihr Studium ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie haben per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen.</p> <p>Option 2: Es bleiben ihnen ab HS 17 noch genau 4 ECTS zu erwerben (Video-Portfolio, 4 ECTS)</p> <p>Option 3: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS)

	Option 4: Es bleiben Ihnen ab HS17 noch 19 bis 20 ECTS zu erwerben (obige Konsolidierungsphase sowie Module aus Erweiterungsphase (7 oder 8 ECTS))
Studienziel	Übergangsmaster: EW 21 ECTS bis 26 ECTS, mit Note FD F1: 10-11 ECTS, mit Note FD F2: 10-11 ECTS, mit Note BpSt: 48 ECTS, mit Note Wahlbereich: max. 7 ECTS

Mindestprogramm

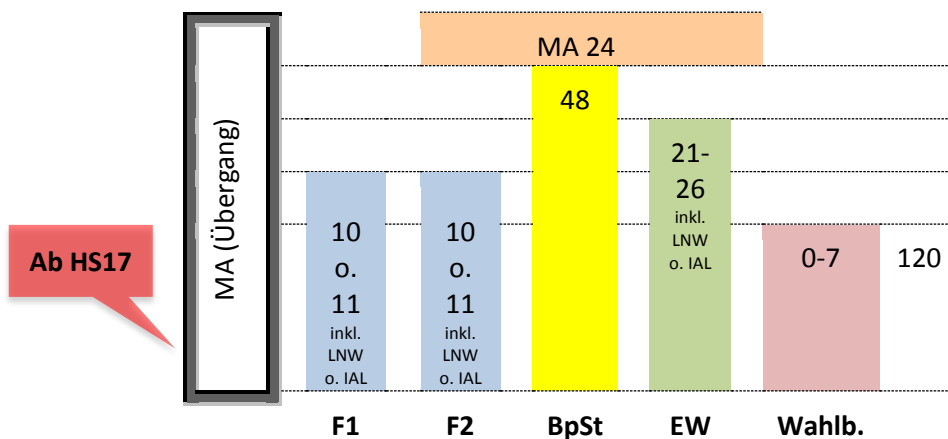


Tabelle 1: Leitlinien zur Überführung im EW-Studienbereich im konsekutiven Studiengang SI
Korrespondenz-Tabelle EW

	Alt			Neu		
	Anzahl LV	Anzahl LNW (in ECTS)	ECTS	Anzahl LV	Anzahl IAL (in ECTS)	ECTS
EW 1	3	1 (0)	6	3		6
EW 2	1		3	2	1 (2)	4
EW 3	1		3	2	1 (2)	4
EW 4	2		6	2		4
EW 5	1		3	1	1 (2)	2
Total	8	1	21	10	3	26

LV: Lehrveranstaltung/en

Variante B

Studierende dieser Variante unterstehen gemäss § 15 Abs. 1 nicht diesem Studienreglement, sondern schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

Ausgangslage	Sie schliessen mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD und EW im FS17 ab.
Vorgabe obligatorisch	Sie beenden Ihr Studium gemäss StuPO vom 1. September 2015, indem Sie <ol style="list-style-type: none"> 1. die BpSt abschliessen (Abschlusspraktikum/Video-Portfolio, allenfalls Mastermentorat⁴) und 2. die MA-Arbeit verfassen resp. im FS17 den Projektplan einreichen
Allgemein	Denken Sie daran, dass Sie die maximal mögliche Studienzeit (8 Semester = doppelte Regelstudienzeit von 4 Semestern) einhalten.
Studienziel	Bestehender Master

⁴ Wird kreditiert, nachdem alle Leistungen erbracht worden sind (erst dann Evento-Eintrag).

3. Übergangsbestimmungen: *S I Facherweiterung* ab Herbstsemester 17/18

Für die Festlegung der noch zu absolvierenden Module und IAL für Studierende gemäss § 15 Abs. 2 bzw. für die Klärung der Frage, ob Studierende dem Studienreglement überhaupt unterstellt sind (§ 15 Abs. 1), sind folgende Varianten vorgesehen:

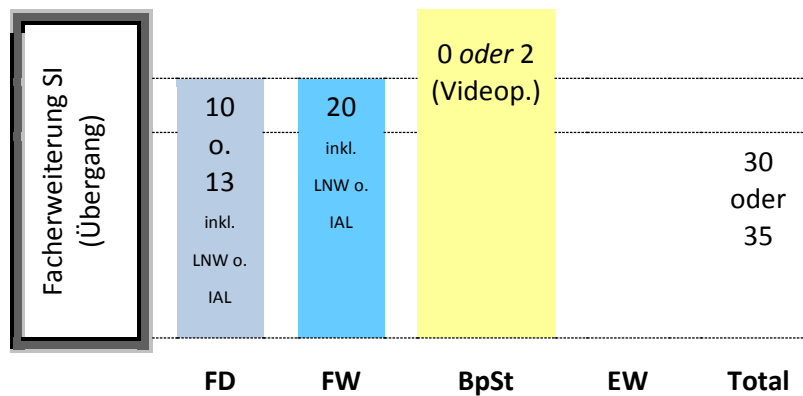
Ausgangslage		Empfehlung
Facherweiterungs-Studierende	Sie haben bis im FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.	Variante A
	Sie haben im FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD abgeschlossen.	Variante B

Variante A

Die Vorgaben und das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben bis und mit FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	<p>⇒ Sie setzen Ihr Studium fort und orientieren sich an dem in der Darstellung auf S. 25 angeführten Mindestprogramm, das im bisherigen und im neuen Studiengang fast kongruent ist.</p> <p>⇒ Sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.</p>
Fachdidaktik	<p>⇒ Gruppe 1 (Studienumfang 10 ECTS, mit Anrechnung von Berufspraxis; mit Note): <u>Option 1:</u> Sie absolvieren die betreffende Fachdidaktik vollständig, d.h. 4 Lehrveranstaltungen (10 ECTS) sowie den LNW; <u>Option 2:</u> Wenn Sie den LNW nicht ablegen bis und mit FS17 (weil Sie nicht 4 Lehrveranstaltungen absolvieren können), müssen Sie die IAL (3 ECTS) im neuen Studiengang absolvieren. Das bedeutet also, dass Sie Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 ECTS besuchen müssen, um insgesamt die erforderlichen 10 ECTS zu erreichen. Sie können dafür Lehrveranstaltungen im bisherigen Studiengang (2 ECTS- und 3 ECTS-Lehrveranstaltungen) und solche im neuen (nur 2 ECTS-Veranstaltungen) belegen.</p> <p>⇒ Gruppe 2 (Studienumfang: 13 ECTS, ohne Anrechnung von Berufspraxis; mit Note): <u>Option 1:</u> Sie absolvieren die betreffende Fachdidaktik vollständig, d.h. 5 Lehrveranstaltungen (13 ECTS) sowie den LNW; <u>Option 2:</u> Sie müssen im bisherigen Studiengang eine gerade Anzahl ECTS-Punkte erworben haben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p>
FW	<p>Für Fachwissenschaft (20 ECTS) bieten sich zwei Optionen:</p> <p>⇒ <u>Option 1:</u> Sie absolvieren die betreffende Fachwissenschaft vollständig, d.h. 6 Lehrveranstaltungen (20 ECTS) sowie den LNW;</p> <p>⇒ <u>Option 2:</u> Sie absolvieren im bisherigen Studiengang eine ungerade Anzahl ECTS-Punkte. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit den fehlenden 2 ECTS-Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p>
FD und FW der Einzelfächer (der zukünftigen Integrationsfächer)	<p>⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen oder im neuen Studiengang fertig (Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach)</p> <p>⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich</p> <p>⇒ Gruppe 1 (Studienumfang 10 ECTS, mit Anrechnung von Berufspraxis; mit Note): siehe oben unter Fachdidaktik; wichtig: Sie müssen mindestens eine Lehrveranstaltung bis und mit FS17 belegt haben.</p> <p>⇒ Gruppe 2 (Studienumfang 13 ECTS, ohne Anrechnung von Berufspraxis; mit Note): Sie müssen im bisherigen Studiengang eine gerade Anzahl ECTS-Punkte resp. mind. 4 ECTS erworben haben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p>
BpSt	<p>⇒ Gruppe 1 (Studienumfang 0 ECTS, mit Anrechnung von Berufspraxis): Sie erstellen kein Videoportfolio.</p> <p>⇒ Gruppe 2 (Studienumfang: 2 ECTS, ohne Anrechnung von Berufspraxis): Sie erstellen ein Videoportfolio (2 ECTS).</p>
Studienziel	<p>Übergangs-Facherweiterung (umfangmässig dem bisherigen Erweiterungsstudium entsprechend).</p> <p>Gruppe 1 (30 ECTS)* → FD: 10 ECTS (mit Note); FW: 20 ECTS (mit Note)</p> <p>Gruppe 2 (35 ECTS)* → BpSt: 2 ECTS (Videop.); FD: 13 ECTS (mit Note); FW: 20 ECTS (mit Note)</p> <p>*Anrechnungsmöglichkeiten von 3 ECTS in FD und 2 ECTS in BpSt für mind 3-jährige Berufserfahrung (mind. 50%-Pensum) gemäss Merkblatt</p>

Mindestprogramm:



Variante B

Studierende dieser Variante unterstehen gemäss § 15 Abs. 1 nicht diesem Studienreglement, sondern schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

Ausgangslage und Vorgabe (obligatorisch)	Sie schliessen bis und mit FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD ab und beenden das Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015.
Studienziel	Bestehendes Facherweiterungsstudium

4. Übergangsbestimmungen *Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe ab Herbstsemester 17/18*

Für die Festlegung der noch zu absolvierenden Module und IAL für Studierende gemäss § 15 Abs. 2 bzw. für die Klärung der Frage, ob Studierende dem Studienreglement überhaupt unterstellt sind (§ 15 Abs. 1), sind folgende Varianten vorgesehen:

Ausgangslage		Empfehlung
MA-Studierende	Sie haben bis und mit FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.	Variante A
	Sie haben bis und mit FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD und FW abgeschlossen.	Variante B

Variante A

Die Vorgaben und das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben bis und mit FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	<p>⇒ Sie setzen Ihr Studium fort und orientieren sich an dem in der Darstellung angeführten Mindestprogramm, das im bisherigen und im neuen Studiengang fast kongruent ist.</p> <p>⇒ Sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.</p>

Individualisierte Studienempfehlung	
Fachdidaktiken und Fachwissenschaften	<p>Für die Fachdidaktiken (jeweils 13 ECTS, mit Note) gilt:</p> <p>⇒ Sie müssen im bisherigen Studiengang eine gerade Anzahl ECTS-Punkte erworben haben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p> <p>Für die Fachwissenschaften (jeweils 19 ECTS, mit Note) gilt:</p> <p>⇒ Sie müssen im bisherigen Studiengang eine ungerade Anzahl ECTS-Punkte erwerben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p>

FD und FW der Integrationsfächer	<p>⇒ Sie studieren das Einzelfach im bisherigen oder im neuen Studiengang fertig (Erwerb der Lehrberechtigung nur im Einzelfach)</p> <p>⇒ kein Studium des dazugehörigen Integrationsfaches ab HS 17 möglich</p> <p>Für die Einzelfach-Fachdidaktik (jeweils 13 ECTS, mit Note) gilt:</p> <p>⇒ Sie müssen im bisherigen Studiengang eine gerade Anzahl ECTS-Punkte resp. mind. 4 ECTS erworben haben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p> <p>Für die Einzelfach-Fachwissenschaft (jeweils 19, mit Note) gilt:</p> <p>⇒ Sie müssen im bisherigen Studiengang eine gerade Anzahl ECTS-Punkte und mind. 10 ECTS erworben haben. Im neuen Studiengang ab HS17 ergänzen Sie dann Ihr Studium mit weiteren Lehrveranstaltungen und der IAL (3 ECTS).</p>
----------------------------------	--

EW	<p>Für Erziehungswissenschaften (11 ECTS) sind gemäss rechtlicher Grundlage zwei Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Insgesamt sind in EW mind. 11 ECTS nach freier Wahl zu studieren.</p> <p>b) In EW erwerben Sie keine Note, d.h. Sie legen weder einen LNW noch eine IAL ab.</p>
----	--

F&E	Sie müssen 3 ECTS in F&E oder als Fallarbeit (BpSt) erbringen. Falls Sie dies in F&E tun, müssen Sie ein entsprechendes Modul bis und mit FS17 besucht haben.
-----	---

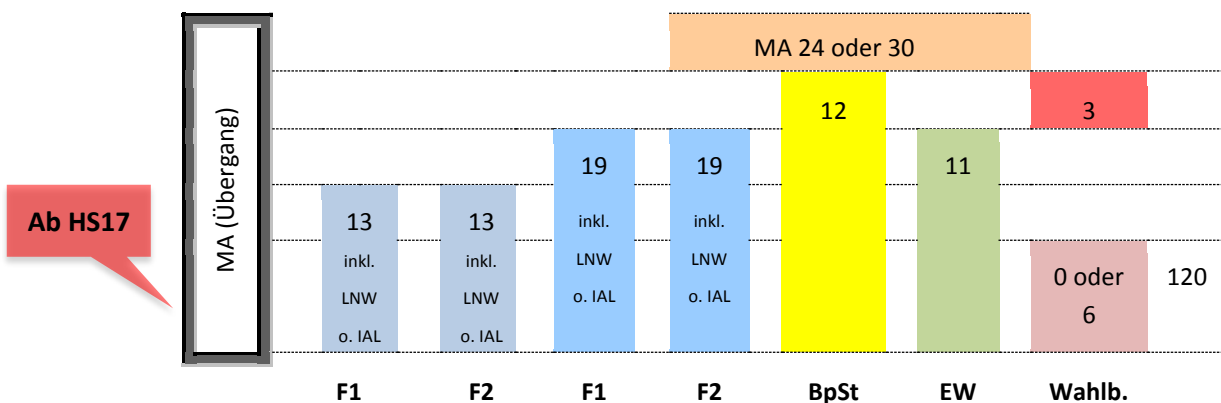
BpSt	<p>Für die Berufspraktischen Studien (12 ECTS) haben Sie zwei Optionen, auf die Sie Ihr Studium während der beiden Semester HS16 und FS17 ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie haben per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung abgeschlossen. Wenn Überführung in neuen Studiengang: auf Anzahl ECTS ab HS17 achten.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im</p>
------	--

	<p>Master, wenn möglich „en bloc“):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS)
--	---

<p>Masterarbeit</p>	<p>Im bisherigen Studiengang ist die Masterarbeit mit 30 ECTS kreditiert, im Übergangs- sowie im neuen Master sind es lediglich 24 ECTS. Daher ist neu ein Wahlbereich vorgesehen im Umfang von 6 ECTS. Es bestehen zwei Optionen:</p> <p><u>Option 1:</u> Ihre Masterarbeit wird mit 30 ECTS kreditiert, wenn Sie die Masterarbeit bereits begonnen oder fertiggestellt haben bis und mit FS17.</p> <p><u>Option 2:</u> Ihre Masterarbeit wird mit 24 ECTS kreditiert, wenn Sie diese erst im HS17 oder später beginnen. In diesem Fall haben Sie wiederum zwei Optionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sie erreichen den Umfang von 6 ECTS, indem Sie bis und mit FS17 zwei Veranstaltungen der Kontextstudien (aus dem integrierten Studienprogramm SI) absolviert haben, z.B. „Auftrittskompetenz“. Ab HS17 haben Sie den Umfang von 6 ECTS erreicht, indem Sie eine Forschungswerkstatt im Umfang von 6 ECTS besucht oder indem Sie die Ringvorlesung „Fachlernen und Sprache“ belegt haben sowie das Modul „Auftrittskompetenz“ (2 ECTS) aus dem Studiengang Sekundarstufe II.
---------------------	---

<p>Studienziel</p>	<p>Übergangs-Master Stufenerweiterung Prim → SI:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EW 11 ECTS • F1: 13 ECTS in FD (mit Note), 19 ECTS in FW (mit Note) • F2: 13 ECTS in FD (mit Note), 19 ECTS in FW (mit Note) • BpSt: 12 ECTS (mit Note) • F&E: 3 ECTS (alternativ möglich: Fallarbeit in BpSt) • Masterarbeit: 24 oder 30 ECTS • Wahlbereich: 0 oder 6 ECTS
--------------------	---

Mindestprogramm:



Variante B

Studierende dieser Variante unterstehen gemäss § 15 Abs. 1 nicht diesem Studienreglement, sondern schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

Ausgangslage	Sie haben bis und mit FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD und FW abgeschlossen.
Vorgabe obligatorisch	Sie beenden Ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015, indem Sie die BpSt abschliessen (letztes Praktikum, Videoportfolio) und verfassen die MA-Arbeit.
Allgemein	Denken Sie daran, dass Sie die maximal mögliche Studienzeit (8 Semester = doppelte Regelstudienzeit von 4 Semestern) einhalten.

Studienziel	Bestehender Master
-------------	--------------------

5. Übergangsbestimmungen *Masterstudiengang Sekundarstufe I aufbauend auf einem EDK anerkannten Lehrdiplom für Maturitätsschulen* (Stufenerweiterung mit Lehrdiplom für Maturitätsschulen) ab Herbstsemester 17/18

Für die Festlegung der noch zu absolvierenden Module und IAL für Studierende gemäss § 15 Abs. 2 bzw. für die Klärung der Frage, ob Studierende dem Studienreglement überhaupt unterstellt sind (§ 15 Abs. 1), sind folgende Varianten vorgesehen:

Ausgangslage		Empfehlung
Stufenerweiterungs-Studierende	Sie haben bis und mit FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.	Variante A
	Sie haben bis und mit FS 17 mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD abgeschlossen.	Variante B

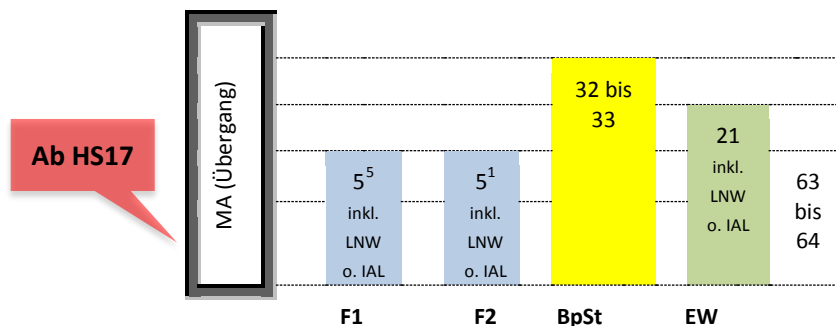
Variante A

Die Vorgaben und das Mindestprogramm sind von allen Studierenden gemäss § 15 Abs. 2 verbindlich zu erfüllen:

Ausgangslage	Sie haben bis und mit FS17 die Präsenz-Anteile Ihres Studiums noch nicht abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	<p>⇒ Sie setzen Ihr Studium fort und orientieren sich an dem in der Darstellung unten angeführten Mindestprogramm, das im bisherigen und im neuen Studiengang fast kongruent ist.</p> <p>⇒ Sämtliche Studienleistungen und Leistungsnachweise werden bei der Überführung vom alten in den neuen Studiengang angerechnet.</p>

Individualisierte Studienempfehlung	
Fachdidaktiken und Fachwissenschaften	<p>Für die beiden Fachdidaktiken (jeweils 5 ECTS, jeweils mit Note) gibt es zwei Optionen (pro Fach):</p> <p>⇒ <u>Option 1</u>: Sie haben die Fachdidaktik bis und mit F17 abgeschlossen, indem Sie zwei Veranstaltungen belegt und den LNW abgelegt haben; Gesamtumfang: 5 ECTS.</p> <p>⇒ <u>Option 2</u>: Sie haben keine fachdidaktische Lehrveranstaltung im bisherigen Studiengang belegt, sondern absolvieren erst ab HS17 eine Lehrveranstaltung (2 ECTS) sowie die IAL (3 ECTS).</p>
Erziehungswissenschaften	<p>Für Erziehungswissenschaften (21 ECTS, mit Note) sind folgende zwei Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>a) Insgesamt sind in EW 21 Punkte zu studieren.</p> <p>b) In EW5 besuchen Sie drei Lehrveranstaltungen und erwerben eine Note (LNW oder IAL; insgesamt also 8 ECTS).</p> <p>c) In EW4 absolvieren Sie zwei Lehrveranstaltungen (4 bis 6 ECTS).</p> <p>d) Die verbleibenden ECTS verteilen Sie auf einzelne Lehrveranstaltungen der EW-Modulgruppen 1, 2 <u>oder</u> 3.</p>
Berufspraktische Studien	<p>Für die Berufspraktischen Studien (32 ECTS) haben Sie zwei Optionen, auf die Sie Ihr Studium während der beiden Semester HS16 und FS17 ausrichten müssen:</p> <p>Option 1: Sie schliessen per Ende FS17 die berufspraktische Ausbildung ab. Wenn Überführung in neuen Studiengang: auf Anzahl ECTS ab HS17 achten.</p> <p>Option 2: Es bleiben Ihnen ab HS 17 noch genau 12 ECTS zu erwerben (Konsolidierungsphase im Master, wenn möglich „en bloc“):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktikum + Reflexionsseminar (6 ECTS) - Mentorat 5 und 6 (2 ECTS) - Video-Portfolio (4 ECTS)
Studienziel	<p>Übergangsmaster (= bisheriger Master; Umfang: 63 ECTS):</p> <ul style="list-style-type: none"> • EW 21 ECTS, d.h. <ul style="list-style-type: none"> ○ 8 ECTS EW 5, mit Note; ○ 4 bis 6 ECTS EW 4; ○ mind. 9 ECTS Wahlpflicht aus EW 1, EW 2 oder EW 3 • F1 und F2: je 5 ECTS in FD, mit Note • BpSt: 32 oder 33 ECTS (inkl. Videoportfolio)

Mindestprogramm



⁵ 5 ECTS, wenn 10 ECTS in der entsprechenden FD der SII-Stufe vorliegen.

Variante B

Studierende dieser Variante unterstehen gemäss § 15 Abs. 1 nicht diesem Studienreglement, sondern schliessen ihr Studium gemäss Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2015 ab.

Ausgangslage	Sie haben mind. die Präsenz-Anteile Ihres Studiums inkl. LNW in FD (1 LNW pro FD) und EW (LNW in HSP) bis und mit FS17 abgeschlossen.
Vorgaben obligatorisch	Sie beenden Ihr Studium gemäss StuPO vom 1. September 2015, indem Sie die BpSt abschliessen (letztes Praktikum, Videoportfolio).
Allgemein	Denken Sie daran, dass Sie die maximal mögliche Studienzeit (6 Semester = doppelte Regelstudienzeit von 3 Semestern) einhalten.

Studienziel	Bestehender Master
-------------	--------------------

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt auf den 1. September 2017 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 30.08.2017

Ort, Datum



Prof. Dr. Christian Reintjes, Institutsleiter

Genehmigt von

Brugg-Windisch, 31.08.2017

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin